

# Satzung CVJM-Fellinghausen

## 1. Name und Sitz

Der 1948 gegründete Verein trägt den Namen "Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Fellinghausen e. V." und hat seinen Sitz in Kreuztal-Fellinghausen.

## 2. Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

- a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

Grundlage der Arbeit ist die Pariser Basis des Weltbundes der CVJM (Pariser Basis von 1855):  
"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten."

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft von Menschen aller Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten dar. Darum gilt für den Bereich des CVJM-Gesamtverbandes heute die "Pariser Basis" für alle jungen Menschen.

- b) Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter 2. A) aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
- 1) Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens;
  - 2) Hinführung zu christlicher Gemeinschaft, zu verantwortungsbewußtem Handeln und missionarischem Dienst, in Verein, Familie und Gesellschaft.
- c) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:
- 1) Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation, Schrifttum, Posaunendienst, Freizeiten und Sportarbeit.
  - 2) Heranziehung seiner Glieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter;
  - 3) Jugendpflege und Jugendsozialarbeit;
  - 4) Möglichkeiten der Weiterbildung im geistigen und kreativen Bereich.

## 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## 4. Mitgliedschaft

- a) Eingeschriebenes Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung für sich anerkennt und das 13. Lebensjahr vollendet hat. Alle eingeschriebenen Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht. Die Mitgliedschaft beginnt oder endet mit Beginn bzw. Ablauf eines Quartals.
- b) Die Aufnahme in den Verein kann jederzeit beantragt werden. Der Vorstand bestätigt die Aufnahme und stellt die neuen Mitglieder auf der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung vor. Bei Ablehnung des Antrages zur Aufnahme in den Verein ist dieser schriftlich zu begründen. Binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnungsgründe besteht eine Einspruchsmöglichkeit. Über einen solchen Einspruch entscheidet endgültig die nächste Jahreshauptversammlung.
- c) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch schriftliches Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes (§ 11,6). Der Ausschluß aus dem Verein ist schriftlich zu begründen. Binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Ausschlußgründe

besteht eine Einspruchsmöglichkeit. Über einen solchen Einspruch entscheidet endgültig die nächste Jahreshauptversammlung.

- d) Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.
- e) Nichtmitglieder können am Vereinsleben teilnehmen.

#### 5. Gruppen des Vereins

Der Verein gliedert sich wie folgt:

- Kinderarbeit
- Jugendarbeit
- Erwachsenenarbeit
- Seniorenarbeit
- Posaunenchor
- Sportarbeit

#### 6. Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- a) der Jahreshauptversammlung
- b) des Vorstandes

#### 7. Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar im Monat Februar.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, den Haushaltsplan zu beschließen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen, die Kassenprüfer zu wählen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, das Arbeitsprogramm zu beraten und die Kreisvertreter zu wählen.

Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung bekanntzumachen. Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, das das 13. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme.

Ein Vereinsmitglied kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigen, es bei Abstimmungen der Jahreshauptversammlung zu vertreten. Jedes Mitglied darf nur ein Mitglied vertreten.

#### 8. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von 7.

#### 9. Beschlußfassung und Wahlen

Die Beschlußfähigkeit der Jahreshauptversammlung ist nicht an die Zahl der bei der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gebunden. Die Beschlußfähigkeit der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist gebunden an die Anwesenheit wenigstens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder, mit Ausnahme von 15.

Ist das erforderliche Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlußfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Auf diese Bestimmung muß bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, mit Ausnahme von 15. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluß zustande gekommen. Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei der Vorstandswahl - die Versammlung selbst. Über die geführten Verhandlungen



hat die / der Schriftwart/(in) einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm/ihr unterzeichnet und von der/dem Vorsitzenden gegengezeichnet werden muß.

#### **10. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich:

- 1) der/dem Vorsitzenden
- 2) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) der/dem Schriftwart(in)
- 4) der/dem Kassenwart(in)
- 5) drei Beisitzern oder Beisitzerinnen

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für vier Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Alle zwei Jahre scheidet aus dem Vorstand drei bzw. vier Mitglieder aus. Die zuerst ausscheidenden Personen werden durch Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wiederwählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so bestimmt der Vorstand einen Ersatz bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Die Vorstandsmitglieder müssen bei der Wahl volljährig sein.

Vorstand im Sinne des 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Kassenwart(in). Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder - unter denen sich die/der Vorsitzende oder die /der stellvertretende Vorsitzende befinden muß - vertreten den Verein.

#### **11. Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, daß die in 2. Angebenen Ziele verwirklicht werden.

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

- 1) die Leitung des Vereins
- 2) die Bildung von Gruppen sowie die Berufung der Gruppenleiter
- 3) die Ernennung von Mitarbeitern
- 4) die Führung von Inventarlisten zu veranlassen und ihre Kontrolle wahrzunehmen.
- 5) die Einberufung der Jahreshauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung hierfür
- 6) die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, Beiträge, Abzeichen usw.
- 7) Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand versammelt sich vierteljährlich. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in 9.

#### **12. Versammlung der Mitarbeiter**

Die Mitarbeiter versammeln sich regelmäßig unter der Leitung der/des Vorsitzenden oder ihres/seines Stellvertreters. Die/der Jugendpresbyter(in) sowie ein(e) Vertreter(in) der Landeskirchlichen Gemeinschaft werden zu den Versammlungen eingeladen.

Die Aufgaben der Versammlung sind:

- 1) geistliche Besinnung und Zurüstung
- 2) Beratung über Zielsetzung, Aufgaben und Methoden der Arbeit
- 3) Empfehlungen an den Vorstand und Anträge an die Jahreshauptversammlung.

#### **13 Kassenführung**

Die Gruppen haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins. Die Verwaltung sämtlicher Kassen obliegt dem Kassenwart. Ausnahmen müssen vom Vorstand beschlossen werden.

#### **14. Organisatorische Zugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied im CVJM-Westbund. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fördert die Verbreitung der Zeitschriften des CVJM-Westbundes. Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.

Der Verein entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.

Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.

Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluß hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

#### **15. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

Über Änderung und Ergänzung dieser Satzung sowie über Entlassung des Vorstandes und Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muß. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlußfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Dazu ist jedes Mitglied schriftlich mit dem Hinweis einzuladen, daß diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. In beiden Fällen sind nur Beschlüsse gültig, denen mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.

#### **16. Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen muß bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vereinsvermögen an die Ev. Kirchengemeinde Kreuztal, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke wieder in Fellinghausen verwenden muß.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Jahreshauptversammlung des CVJM-Fellinghausen Am 16. Februar 1999 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 22. Februar 1989 wird somit ungültig.